

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 47

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286581>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besuch, die Behandlung und Aufführung der Kinder, den Zustand des Hauses und Schulgeräthes, und die unverkürzte Einnahme des Lehrers zum Gegenstande seiner Aufficht zu machen und bei dem Ortsgerichte zu vertreten hat. Derselbe erhält in der Hauptstadt der Provinz von der Landesstelle, sonst vom Kreisamte, ein eigenes Anstellungsdekret mit besonderer Instruktion; er behauptet in der Stadt nach den Magistratsgliedern, im Ortsgerichte nach dem Richter mit dem Schullehrer den ersten Rang, und gibt in Schulangelegenheiten seine Stimme ab; auch hat er in der Kirche der Schuljugend zunächst einen eigenen ausgezeichneten Platz.

(Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. (Korr.) Der obligatorisch eingeführte Unterrichtsplan für die Primarschulen des Kantons Bern fordert zu den Hauptfächern auch die Realien, d. h. Geographie, Geschichte und Naturkunde. Zu diesem Unterrichte dürfte manchem Lehrer passender Stoff fehlen, namentlich an gemischten Schulen, wo bisher diese Fächer wenig oder nicht gelehrt wurden. Freilich sind im Unterrichtsplan für alle Fächer Handbücher angegeben und empfohlen. Allein dieselben gerade jetzt sämtlich, oder doch für jedes Fach eines anzuschaffen, würde die Kräfte vieler Lehrer übersteigen, sowie auch, dieselben jetzt alle zu studiren und als Material für die Schule zurecht zu machen. — Ich glaube nun, den Lehrern, die in diesem Falle sind, einen Dienst zu erweisen zum Wohle der Schule, wenn ich ihnen ein Werk anrathé, das für alle Fächer des Primarunterrichts, vor Allem aber für die Realien, den geeigneten Stoff in leicht verständlicher Weise enthält. Es ist dies das „Schweizerische Schulbuch von Dr. Thomas Scherr, Seminardirektor. Zürich 1853.“ Ein Werk, das von einem tüchtigen, praktischen Schulmannne herrührt, wovon das Buch Zeugniß gibt, wenn man es auch sonst nicht wüßte. Zudem ist es sehr billig; alle drei Bände kosten in den hiesigen Buchhandlungen nicht über drei Franken.

Zürich. (Schluß des Artikels über den Gesetzesentwurf, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter.)

3. Das Maximum der täglichen Arbeitszeit für Kinder, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, war nach der Verordnung vom 15. Juli 1837 14 Stunden. Das Gesetz vom 24. Oktober 1859 erlaubt dagegen höchstens 13 und an Samstagen höchstens 12 Stunden. Dabei muß

die Ergänzungsschule auf zwei halbe Tage verlegt und es dürfen die Kinder an dem betreffenden halben Tage nicht in den Fabriken beschäftigt werden. Oder mit andern Worten: Nach der bisherigen Verordnung konnte ein Ergänzungsschüler wöchentlich zu 78 Stunden Fabrikarbeit, nach dem neuen Gesetze dagegen kann er bloß zu 67 Stunden Arbeit wöchentlich angehalten werden. Die Differenz beträgt somit 11 Stunden wöchentlich. Der betreffende Artikel wurde mit 90 gegen 82 Stimmen beschlossen, welche für ein Maximum von 12 Stunden sich aussprachen. Bei dieser Minderheit standen außer dem Referenten, Herrn Dr. Treichler, die einflussreichsten Männer der liberalen Partei: Escher, Rüttimann, Sulzberger, Dr. Sulzer u. A. Andere stimmten wohl nur deshalb mit der Mehrheit, weil sie hofften, bei 13 Stunden werde die Arbeit auch für die erwachsenen Arbeiter herabgesetzt, ohne daß deshalb der Lohn verkürzt würde. Es wird sich zeigen, ob sie richtig gerechnet; wäre dies nicht der Fall, so dürfte ein Antrag auf 12 Stunden in nicht gar langer Zeit eine große Mehrheit erhalten. Bis jetzt arbeiteten 55 Fabriken 14 Stunden und 21 Fabriken $13\frac{1}{2}$ Stunden, und noch im Jahr 1858 mußte wegen Überschreitung des Maximums von 14 Stunden strafpolizeilich eingegriffen werden.

4. Die Verordnung von 1837 gestattete die Nachtarbeit nach zurückgelegtem 15. Altersjahr unbedingt und vor denselben ausnahmsweise bei außerordentlichen Hemmungen, wie Wassermangel u. dgl., unter Bewilligung des Statthalteramtes. In der Praxis aber kümmerten sich einzelne Fabrikbesitzer um die statthalteramtliche Bewilligung gar nicht und arbeiteten des Nachts, wann es ihnen beliebte. Das Gesetz vom 24. Okt. 1859 untersagt nun die Nachtarbeit, d. h. von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, mit Kindern, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, gänzlich; es läßt gar keine Ausnahmen von dieser Regel zu. Diese Bestimmung wurde in den vorberathenden Behörden vielfach angefochten, ging aber schließlich siegreich aus den vielen Abstimmungen hervor. Zuletzt verzichteten auch die Fabrikanten auf jede Opposition gegen dieselbe!

5. Ebenso verbietet das Gesetz alle Arbeit in den Fabriken an Sonn- und Festtagen für Kinder unter 16 Jahren unbedingt; die Verordnung von 1839 dagegen macht eine Ausnahme bei „dringlicher Reparatur“.

— Die Vorversammlung von Grossräthen hat sich unter Anderm entschieden für den Schulanfang im Frühjahr ausgesprochen.

Aargau. Die Erziehungsdirektion hat auf die nächsten Frühlingsferien für die Oberlehrerinnen der weiblichen Arbeitsschulen einen Instruktionskurs